

Das folgende Testkonzept bezieht sich auf die Anwendung von PoC-Antigentests entsprechend der „Verordnung zur Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Regelung von Absonderungen nach §30 des Infektionsschutzgesetzes (CoronaTest-QuarantäneVO)“. Berücksichtigt ist außerdem die „Hilfestellung zur Erstellung eines Testkonzepts zur Testung auf SARS-CoV-2 für ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie für Angebote zur Unterstützung des Alltags“ des Bundesgesundheitsministeriums.

### 1. Relevantes Testverfahren

Ein PoC-Test ist – einfach ausgedrückt – ein Corona-Schnelltest, bei dem ein Abstrich aus dem Nasen- bzw. Rachenraum (je nach Test-Kit / Verbraucherinformation) vorgenommen wird und unter Anwendung eines „Test-Sets“ bestimmt und innerhalb weniger Minuten abgelesen werden kann, ob eine Corona-Infektion vorliegt. Die Schnelltests sind im Vergleich zum PCR-Test weniger sensitiv und damit zur alleinigen sicheren Klärung von vermuteten oder bereits eingetretenen Infektionslagen nicht hinreichend.

### 2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

- Einen Anspruch auf Testung mit PoC-Tests haben Bewohner\*innen, Mitarbeitende mit bewohnernaher Tätigkeit und Besucher\*innen
- Bei maximaler Auslastung leben im Altenheim St. Johannes 99 Bewohner\*innen  
// im Altenheim Schwester Maria Euthymia 69 Bewohner\*innen

### 3. Testpflicht und Häufigkeit der Testungen

#### 3.1. Testung mit Anlass

Bei allen Bewohner\*innen und Mitarbeitenden wird täglich eine Symptomkontrolle bezüglich einer möglichen Covid-19-Infektion durchgeführt.

Werden bei Symptomkontrolle/Screening leichte, unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur (>37,5° C bis 37,8°C) oder Übelkeit festgestellt, wird ein PoC-Test durchgeführt. Bei positivem Testergebnis wird zusätzlich ein PCR-Test veranlasst.

- Werden im Rahmen der täglichen Symptomkontrolle bei Bewohner\*innen mittlere bis schwere Symptome (Fieber >37,8°C; starker Husten; starker Schnupfen; Kurzatmigkeit; starke Halsschmerzen) festgestellt, ist umgehend Kontakt zu einem Arzt aufzunehmen. Der konsultierte Arzt entscheidet symptomabhängig über die Testung mit einem PCR-Test.
- Bei Bewohner\*innen mit Verdacht auf eine mögliche Ansteckung durch Kontakt mit einer infizierten Person wird ein PoC-Test durchgeführt, auch wenn sie asymptomatisch sind.
- Werden bei einem Besucher mittlere bis schwere Symptome festgestellt, wird kein PoC-Test durchgeführt, sondern dringend angeraten, beim Hausarzt einen PCR-Test durchführen zu lassen. **Es wird ein vorübergehendes Betretverbot bis zum Nachweis eines neg. PCR-Tests für die Einrichtung ausgesprochen.**

- Werden bei einem Mitarbeitenden mittlere bis schwere Symptome festgestellt, darf er die Einrichtung nicht betreten, sondern meldet sich telefonisch bei der vorgesetzten Stelle. Es wird kein PoC-Test durchgeführt, sondern eine PCR-Testung durch das Gesundheitsamt veranlasst.

### 3.2. Häufigkeit der Testung ohne konkreten Anlass in der Person

#### 3.2.1 Besucher - Testpflicht

- ⇒ Ein negatives Testergebnis hat 24 Stunden Gültigkeit für den Zutritt zur Einrichtung. Auch Testnachweise externer Teststellen werden für den Einlass in die Einrichtung akzeptiert
- ⇒ Testpflicht besteht für jeden Besucher unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus

**Besuchern, die keine Impfnachweise vorlegen und die nicht bereit sind, sich testen zu lassen, wird der Eintritt verweigert.**

##### 3.2.1.1 Organisation der Besuche und Testzeiten für Besucher:

Besucher, die bereits einen gültigen negativen Testnachweis mitbringen, betreten die Einrichtung weiterhin wie gewohnt durch den Haupteingang und werden dort gescreent und registriert.

**St. Johannes:** Alle Besucher, die noch eine Testung vornehmen lassen müssen, betreten die Einrichtung über das Treppenhaus neben dem Hintereingang der Einrichtung. Von dort gelangen sie direkt und ohne Kontakt mit anderen Personen in einen Testraum im Untergeschoss, wo sie von unseren Mitarbeitenden gescreent, registriert und getestet werden.

**Sr. Maria Euthymia:** Alle Besucher, die noch eine Testung vornehmen lassen müssen, betreten die Einrichtung über den Eingang der Cafeteria, da sich dort der Testbereich befindet, und verlassen dort auch wieder den Testbereich, um dann im Eingangsbereich der Einrichtung das weitere Screening vornehmen zu lassen.

Für alle testpflichtigen Besucher bieten wir ab sofort **Testungen zu folgenden Zeiten an:**

<b>St. Johannes</b>	<b>Schwester Maria Euthymia</b>
Montag: 16:00 – 18:00 Uhr	Montag: 16:00 – 18:00 Uhr
Dienstag: 10:00 – 12:00 Uhr	Dienstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch: 16:00 – 18:00 Uhr	Mittwoch: 16:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 10:00 – 12:00 Uhr	Donnerstag: 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 16:00 – 18:00 Uhr	Freitag: 16:00 – 18:00 Uhr
Samstag: 10:00 – 12:00 Uhr	Samstag: 16:00 – 18:00 Uhr
Sonntag: 10:00 – 12:00 Uhr	Sonntag: 11:00 – 13:00 Uhr

Außerhalb dieses Zeitkorridors können wir aus personellen und organisatorischen Gründen regelmäßig keine Besucher testen. In nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen können Besucher nach Anmeldung und vorheriger Absprache zu anderen Zeiten getestet werden. Eine vorherige Anmeldung im entsprechenden Wohnbereich ist unabdingbar. **Hierbei ist zu bedenken, dass Mitarbeitende aus der Pflegetätigkeit abgezogen werden müssen, um diese Tests außerhalb der Regelzeiten im Untergeschoss durchzuführen.**

**Nach erfolgter Testung – gern durch eine externe Teststelle –** hat der Besucher 24 Stunden lang die Erlaubnis, die Einrichtung nach Registrierung zu betreten.

- Dieses Konzept wird mit dem Bewohnerbeirat besprochen und Mitarbeitenden per Aushang, Email und Einzelausdruck zur Kenntnis gegeben
- Bewohner und Besucher werden über Aushänge, über die Homepage und die Facebook-Seite informiert.
- Es werden vorgegebene Formulare zur Dokumentation der Testungen sowie zur Meldung positiver Befunde an das Gesundheitsamt genutzt.
- Der Standard zur Lenkung von Besuchen wird hinsichtlich der erforderlichen Testungen für Besucher\*innen mit Hinweisen in der Symptomkontrolle regelmäßig entsprechend der aktuellen Allgemeinverfügung angepasst.

### 3.2.2 Bewohner

- ⇒ Nicht geimpfte oder genesene Bewohner werden 3 x wöchentlich getestet
- ⇒ Auch bei geimpften Bewohnern, deren letzte Impfung länger als 6 Monate zurückliegt besteht Testpflicht 3 x wöchentlich – wir empfehlen dringend eine Auffrischungsimpfung (sog. Booster)
- ⇒ Auffrischungsimpfungen entbinden erst nach 14 Tagen von der Testpflicht, da sie erst nach 14 Tagen ihre volle Wirkung entfalten
- ⇒ Auch bei genesenen Bewohnern, deren Genesungsnachweis länger als 6 Monate zurückliegt besteht Testpflicht – wir empfehlen dringend eine Auffrischungsimpfung
- ⇒ Bei Bewohnern, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten, werden täglich für mindestens 5 aufeinanderfolgende Tage mittels PoC-Test getestet
- ⇒ Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist ein PCR-Test verpflichtend:
  - Nicht geimpfte Bewohner
  - Wenn die letzte Impfdosis länger als 6 Monate zurückliegt oder die Booster-impfung weniger als 14 Tage zurückliegt
  - Wenn der Genesennachweis älter als 6 Monate ist

#### 3.2.2.1 Organisation der Bewohnertestungen

Für die Testungen der Bewohner sind die jeweiligen Wohnbereiche zuständig.

- ~ Die Testdokumentation wird ebenfalls in Wohnbereichen geführt und täglich an die Pflegedienstleitung weitergegeben.

- 
- ~ Die Pflegedienstleitung sammelt die Testdokumentationen und sendet sie wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit NRW
  - ~ Impfstatus: Jeder Wohnbereich und der Sozialdienst führt eine stets zu aktualisierende Liste aller Bewohner, aus der alle Daten von Impfungen und Genesungsnachweise eindeutig hervorgehen. Diese Listen werden von den WBLen auf Basis Pflegedokumentation (Diagnosen\Impfungen) geführt. Die Liste mit den Impfstatus wird bei jeder Aktualisierung an die PDL und die EL weitergeleitet (Dokumentations- und Meldepflicht)
  - ~ Jede durchgeführte Testung wird als Leistung/Maßnahme der Behandlungspflege dokumentiert und über eine Verknüpfung wird das Testergebnis im Pflegebericht dokumentiert.

### **3.2.3 Mitarbeitende**

- ⇒ Nicht geimpfte oder genesene Mitarbeitende unterliegen einer täglichen Testpflicht vor Dienstbeginn
- ⇒ Alle geimpften oder genesenden Mitarbeitenden unterliegen einer Testpflicht 2 x wöchentlich
- ⇒ Nach Abwesenheit von mehr als 5 Tagen besteht Testpflicht vor Dienstantritt

#### **3.2.3.1 Organisation der Mitarbeitererstellungen**

- ~ Die Wohnbereiche und der Sozialdienst sind für Organisation und Durchführung der Testungen bei ihren jew. Mitarbeitenden selbst zuständig
- ~ Die Testdokumentation wird ebenfalls in den Wohnbereichen und im Sozialdienst geführt und täglich an die Pflegedienstleitung weitergegeben.
- ~ Die Pflegedienstleitung sammelt die Testdokumentationen und sendet sie wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit NRW
- ~ Impfstatus: Jeder Wohnbereich und der Sozialdienst führt eine stets zu aktualisierende Liste aller Mitarbeitenden, aus der alle Daten von Impfungen und Genesungsnachweise eindeutig hervorgehen. Diese Listen werden von den WBLen/der SDL auf Basis von vorgelegten Impf-/Genesungsnachweisen geführt. Die Liste mit den Impfstatus wird bei jeder Aktualisierung an die PDL und die EL weitergeleitet (Dokumentations- und Meldepflicht)
- ~ Jeder Wohnbereich und der Sozialdienst führt eine Liste aller Mitarbeitenden, in die für jeden Mitarbeitenden in Spalten das jeweilige Testdatum eingetragen wird um sicherzustellen, dass jeder Mitarbeitende mind. zweimal wöchentlich getestet wird/ungeimpfte Mitarbeitende täglich
- ~ Reinigungskräfte lassen sich jew. zweimal wöchentlich morgens um 6.30 Uhr im Wohnbereich Am Dümmer / An der Stever (in SME: Wohnbereich Am Ufer) testen
- ~ Nachtwachen lassen sich jeweils abends vor Dienstbeginn im Wohnbereich Am Dümmer / An der Stever (in SME: Wohnbereich Am Feldweg) testen

### **3.2.4 Vorgehen hinsichtlich der Testungen**

### **3.3. Vorbereitung**

- Die Testung wird beim Gesundheitsamt des Kreises Coesfeld beantragt. Dazu werden das vorliegende Testkonzept und die Bitte um eine Testkontingenzzuweisung eingereicht.
- Die Kontingenzuteilung für die Menge an PoC-Tests erfolgt durch das Gesundheitsamt (max. 20 Tests pro Bewohner\*in pro Monat.) Dazu wird die Platzzahl der Einrichtung im Antrag an das Gesundheitsamt gemeldet.
- Das notwendige Testmaterial wird eigenverantwortlich durch die Einrichtung beschafft.
- Es wird geeignetes medizinisches Fachpersonal ausgewählt, welches die Tests durchführt. Dazu gehören in der Altenheim St. Johannes gGmbH alle examinierten Pflegefachkräfte. Die Liste der ausgewählten und geschulten Personen ist bei der Pflegedienstleitung hinterlegt.
- Die ausgewählten medizinischen Fachpersonen wurden von dem approbierten Arzt Dr. med. Ewald Hibbe, Kirchstr. 14, 48308 Senden geschult. Die Einweisung wurde mittels Teilnehmerliste dokumentiert.
- Es wird ausreichend Schutzmaterial für die Durchführung von Testungen eingeplant (FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzvisier/-brille). Die Verantwortlichkeit dafür liegt bei der Hauswirtschaftsleitung.

### **3.4. Durchführung**

- Für die Durchführung der Tests werden die Empfehlungen zum Tragen von Schutzausrüstung bei der Durchführung derartiger Tests beachtet: FFP2-Maske, Handschuhe, Schutzkittel, Schutzvisier oder -brille. Kommt es während der Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung, wird diese umgehend gewechselt.
- Vor dem Test werden die zu testenden Personen über die Vorgehensweise bei der Testung informiert.
- Der Rachen- bzw. Nasenabstrich wird ausschließlich von einer eingewiesenen medizinischen Fachperson vorgenommen. Die Auswertung erfolgt durch diese Person mittels des Test-Sets unter Beachtung der Gebrauchsanleitung.
- Das Testergebnis wird der getesteten Person auf Wunsch schriftlich mitgeteilt (gilt für Besucher und Mitarbeitende). Der schriftliche Testnachweis erfolgt unter Angabe
  - Der Person mit Vor- und Zuname
  - Testergebnis
  - Datum und Uhrzeit der TestungDer schriftliche Testnachweis gilt für Besucher als Dokument für einen Zutritt zur Einrichtung innerhalb der folgenden 24 Stunden.
- Das Testergebnis wird im entsprechenden Melde-Formular dokumentiert.

- Positive Testergebnisse werden umgehend dem für den Wohnsitz der getesteten Person zuständigen Gesundheitsamt mitgeteilt, unter Angabe von Name und Anschrift.
- Bei positivem PoC-Test von Bewohner\*innen und Mitarbeitenden wird in Absprache mit dem Gesundheitsamt ein PCR-Test veranlasst. Es erfolgt vorsorglich eine Absonderung und Maskenpflicht, bis das Ergebnis des Kontroll-PCR-Tests vorliegt. Das Vorgehen wird mit dem Gesundheitsamt abgestimmt (z.B. bezüglich der Absonderung/Quarantäne der betroffenen Person und evtl. von weiteren, direkten Kontaktpersonen der PoC-positiv getesteten Person).
- **PoC-positiv getestete Besucher\*innen dürfen den geplanten Besuch in der Einrichtung nicht durchführen.** Eine Ausnahme gilt für den Besuch einer/-s sich in der Sterbephase befindliche/-n Bewohner\*in.
- Nach der Testdurchführung sind der feste und flüssige Abfall entsprechend der ABAS-Empfehlung „Arbeitsschutzmaßnahmen bei der Point-of-Care-SARS-CoV-2 Diagnostik“ zu entsorgen.
- Die Einrichtung meldet wöchentlich an das Landeszentrum Gesundheit die Anzahl der durchgeführten Tests und der positiven Ergebnisse, differenziert nach den Kategorien Bewohner\*innen, Mitarbeitende, Besucher\*innen.

#### 4. Zusätzliche Hinweise

##### 4.1. Grundsätzliche Hygieneregeln

Unabhängig von den PoC-Testungen, Impfungen oder Genesungsnachweis sind die grundsätzlichen Regeln in der Corona-Pandemie zu beachten:

- Abstand halten
- Händehygiene
- Medizinische Maske für alle Mitarbeitenden ohne direkten, nahen Bewohnerkontakt außerhalb ihrer eigenen Büros und in den Fluren
- FFP2-Maske für Mitarbeitende während direkter und naher Pflege- und Betreuungskontakte und für alle Besucher
- Regelmäßiges Lüften aller öffentlichen Bereiche und der Bewohnerzimmer nach einem Besucherkontakt

Auch ein negatives Testergebnis, Impfung oder Genesung darf nicht dazu verleiten, diese Regeln nicht mehr konsequent einzuhalten.

##### 4.2. Regelungen zur Aufhebung von Isolierungen

Wurden auf Veranlassung des Gesundheitsamtes Isolierungsmaßnahmen durchgeführt, so enden diese

- in den Fällen, in denen sie durch die untere Gesundheitsbehörde angeordnet wurde, sobald diese die Aufhebung der Isolierung veranlasst,

- wenn sie erfolgten, weil eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durch einen positiven PCR-Test bestätigt wurde, frühestens nach 10 Tagen (nach Symptombeginn oder Nachweis des Erregers) und wenn 48 Stunden lang Symptomfreiheit besteht und ein dann erneut vorzunehmender PCR-Test ein negatives Ergebnis hat,
- bei Kontaktpersonen ersten Grades nach Definition des RKI, wenn 14 Tage nach dem Kontakt keine Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus gemäß RKI vorliegen und
- bei Verdachtsfällen, sobald nach dem Ergebnis der zu Beginn der Isolierung vorgenommenen PCR-Testung eine SARS-CoV-2-Infektion mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.